

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Name und Sitz Unter dem Namen «Dachverband Budgetberatung Schweiz» bzw. «Association faîtière Budget-conseil Suisse», bzw. «Mantello Budget consiglio Svizzera» besteht ein Verein, im folgenden Verband genannt, im Sinn von Art. 60 ff. ZGB. Sein Sitz befindet sich in Luzern. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Artikel 2

Zweck Budgetberatung Schweiz ist ein gemeinnütziger Verband, der keine kommerzielle Zwecke verfolgt und keinen Gewinn erstrebt. Der Auftrag des Dachverbands Budgetberatung Schweiz versteht sich darin, die Finanzkompetenz der privaten Haushalte zu fördern und damit einen wesentlichen Beitrag zur Schuldenprävention in der ganzen Schweiz zu leisten. Zu diesem Zweck

- erarbeitet der Dachverband ganzheitliche, einheitliche und interessensunabhängige Budget-Rechengrundlagen und Richtlinien und ist bestrebt, diese schweizweit zu verbreiten. Damit erwirkt der Verband die Vereinheitlichung professioneller Budgetberechnungsmethodiken unter Berücksichtigung der geografischen, wirtschaftlichen, sozialen, familiären, beruflichen und gesundheitlichen Situation der zu beratenden Person.
- führt der Dachverband Aus- und Weiterbildungen der Budgetberatenden durch und sichert damit die professionelle Qualität der Beratungen zugunsten der Trägerorganisationen und KlientInnen.
- organisiert der Dachverband Fach-Vorträge, Seminare, Kurse und Workshops für Personen aus dem Bildungssektor und der Privatwirtschaft.
- fördert der Dachverband die Zusammenarbeit zwischen den Budgetberatungsstellen.
- pflegt der Dachverband das Netzwerk der Trägerorganisationen und der Budgetberatungsstellen.
- arbeitet der Dachverband mit anderen Organisationen zusammen, die ähnliche Zwecke verfolgen.
- betreibt der Dachverband gezielte Öffentlichkeitsarbeit im Sinne eines Know-how-Transfers.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Folgende juristische und natürliche Personen können die Mitgliedschaft erwerben:

- Juristische Personen und Organisationen der öffentlichen Hand, die Budgetberatungsstellen führen, nachfolgend Trägerorganisationen genannt, die sich den Verbandszwecken verpflichtet fühlen und in ihrer Praxis die Richtlinien des Verbands anwenden. Sie verpflichten sich, ihr Personal gemäss den Verbandsrichtlinien schulen zu lassen.
- Budgetberatende, die die Grundausbildung beim Dachverband Budgetberatung Schweiz absolviert haben.
- Vorstandsmitglieder
- Passivmitglieder, d.h. alle natürlichen oder juristischen Personen, die sich durch Beitrittserklärung zur ideellen Unterstützung des Vereinszwecks und zur Zahlung des entsprechenden Jahresbeitrages verpflichten. Passivmitglieder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht, werden jedoch an die Mitgliederversammlung eingeladen.

Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern, die die oben genannten Kriterien erfüllen, entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der erstmaligen Bezahlung des Mitgliederbeitrags.

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist der Geschäftsstelle zu Händen des Vorstandes schriftlich, unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist, auf Ende des laufenden Kalenderjahres mitzuteilen.

Passivmitglieder können mit schriftlicher oder mündlicher Mitteilung an die Geschäftsstelle zu Händen des Vorstandes jederzeit austreten. Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzungen der Statuten oder Verstössen gegen die Ziele des Verbands ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird analog dem Aufnahmeprozedere vom Vorstand erklärt. Das betreffende Mitglied kann gegen den Entscheid an der nächsten Mitgliederversammlung rekurrieren. Vor einem Ausschluss muss das betreffende Mitglied angehört werden. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen seine Mitgliederrechte. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

Bei natürlichen Personen erschlicht die Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Bei juristischen Personen erlischt die Mitgliedschaft durch Austritt oder Auflösung der juristischen Person.

III. Organisation

Artikel 4

Organe

Der Verband hat folgende Organe

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle
- Geschäftsstelle

Artikel 5

Mitglieder- versamm- lung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbands. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie kann überdies jederzeit durch den Vorstand oder muss auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Die ordentliche Versammlung findet in der ersten Hälfte des Jahres statt. Das Datum wird den Mitgliedern frühzeitig mitgeteilt.

Die Einladung und die Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzustellen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge (Geschäfte) zuhanden der Traktandenliste sind dem Vorstand mindestens acht Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

In die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichts und Entlastung des Vorstands
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- Beschlussfassung über weitere Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern, sofern nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist.
- Beschluss über Änderungen der Statuten
- Entscheide über Ausschlussrekurse von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Trägerorganisationen und BudgetberaterInnen haben je eine Stimme. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Davon ausgenommen ist der Beschluss auf Auflösung des Vereins, siehe Art. 10.

Verbandsbeschlüsse können in begründeten Fällen auch auf dem Zirkularweg erfolgen. Es gilt das einfache Mehr der an der Zirkular-Abstimmung teilnehmenden Stimmberechtigten.

Zur Bearbeitung einzelner Fragen kann der Vorstand Fachleute mit beratender Stimme beiziehen.

Artikel 6

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder müssen jährlich von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Präsidentin/der Präsident kann höchstens acht Jahre im Amt bleiben. Die übrigen Vorstandsmitglieder zwölf Jahre. Die gesamte Amtszeit als Vorstandsmitglied und PräsidentIn beträgt maximal 12 Jahre.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Er bestimmt mindestens einen Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin.

Dem Vorstand obliegt:

- Der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Die Vertretung des Dachverbands Budgetberatung Schweiz nach aussen
- Die Besorgung der laufenden Geschäfte
- Die Wahl der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers
- Erlass von Reglementen und Richtlinien

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

In dringenden Fällen kann die Präsidentin/der Präsident allein Beschlüsse treffen. Sie/er hat diese dem Vorstand zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) möglich.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigungen zu zweien.

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, sie haben Anrecht auf Sitzungsentschädigung und Vergütung der Reisespesen. Für das Präsidium und das Vizepräsidium wird eine Entschädigungspauschale erlassen, die reglementarisch festgelegt ist.

Artikel 7

Revisions- stelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisorinnen/Revisoren oder einer juristischen Person, welche die Buchführung kontrolliert. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kontrollstelle wird für die Dauer von 1 Jahr gewählt und kann wieder gewählt werden. Die Revisionsstelle prüft die Rechnung und erstattet dem Vorstand zu Handen der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Artikel 8

Geschäfts- stelle

Der Dachverband Budgetberatung Schweiz beschäftigt eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer. Sie/er wird vom Vorstand eingesetzt und arbeitet nach seinen Weisungen.

Dem/der GeschäftsführerIn obliegt die operative Führung der Geschäftsstelle. Die Aufgaben und Kompetenzen sind in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

Der/die GeschäftsführerIn hat an der Mitgliederversammlung und an den Vorstandssitzungen eine beratende Stimme.

V. Mittel

Artikel 9

Mittel Die Mittel des Dachverbands Budgetberatung Schweiz generieren sich aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Einnahmen aus internen Aus- und Weiterbildungen
- Einnahmen aus Dienstleistungen und (elektronischen) Publikationen
- Beiträgen von Spendern, Sponsoren und weiteren Zuwendungen

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt bzw. bestätigt. Die Mitgliederbeiträge sind wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| ▪ Trägerorganisation | CHF 400.- |
| ▪ Budgetberatende von Trägerorganisation angestellt | CHF 100.- |
| ▪ Budgetberatende ohne Trägerorganisation | CHF 300.- |
| ▪ Vorstandsmitglieder | befreit |
| ▪ Passivmitglieder | CHF 50.- |

Artikel 10

Haftung Für die Verbindlichkeiten des Verbands/Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder und des Vorstands ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 11

Auflösung Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Verwendung des Vermögens Die Mitgliederversammlung bestimmt bei der Auflösung des Vereins die Liquidatoren/Liquidatorinnen. Die nach Auflösung verbleibenden Mittel können nur an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt, fallen. Eine Verteilung an die Mitglieder (natürliche Personen) ist ausgeschlossen.

Inkrafttreten Diese Statuten sind mit der Verabschiedung an der Mitgliederversammlung vom 15. Mai 2019 in Kraft getreten.